



**Arbeitsgemeinschaft
Internationale Heileurythmie-Ausbilderkonferenz (GbR)
in der Medizinischen Sektion**

Geschäftsordnung

§ 1

Die internationale Heileurythmie-Ausbilderkonferenz sieht sich in der Verantwortung, gemeinsam mit der Medizinischen Sektion am Goetheanum/Schweiz die methodischen und praktischen Grundlagen der Heileurythmieausbildung weiterzuentwickeln und für die Qualität der Ausbildung in den Einrichtungen Sorge zu tragen.

Jede von der Medizinischen Sektion am Goetheanum/Schweiz anerkannte Einrichtung der Heileurythmie-Ausbildung ist berechtigt und erkennt es zugleich für sich als verbindlich an, mit mindestens einer/einem Vertreter(in) an der Konferenz der Heileurythmie-Ausbilder teilzunehmen und eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden.

§ 2

Die Ausbilderkonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies sachlich geboten erscheint und von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder eine Einberufung verlangt wird. Die Einberufung kann auch von der Medizinischen Sektion am Goetheanum/Schweiz verlangt werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist durch die Sprecherin/den Sprecher der Ausbilderkonferenz (§ 6 dieser Geschäftsordnung). Ist eine Sprecherin/ein Sprecher nicht vorhanden oder werden diese nicht tätig, kann die Einberufung auch durch die Medizinische Sektion am Goetheanum/Schweiz erfolgen.

§ 3

Aufgaben der Ausbilderkonferenz sind insbesondere

- Entgegennahme von Berichten aus den einzelnen Ausbildungseinrichtungen, gegenseitige Wahrnehmungen und Austausch von Anregungen;
- Gemeinsame Gespräche insbesondere über didaktische Fragestellungen, Entscheidung gemeinsamer Curricula, gegenseitige Interventionen;

- Durchführung gemeinsamer Übungen und wechselseitige Vermittlung eigener Forschungsergebnisse und praktischer Erfahrungen heileurythmischer Tätigkeit;
- Erarbeitung der Gesichtspunkte zu Akkreditierung (auditierte Selbstevaluation) jeder Ausbildung im Zusammenwirken mit der Medizinischen Sektion am Goetheanum/Schweiz und Verabredung konkreter Schritte der Zusammenarbeit;
- Verabredung von Maßnahmen gegenseitiger Unterstützung und notwendiger Hilfen (mentoring);
- Verabredung geeigneter Maßnahmen zur Entwicklung von Finanzierungsstrukturen, Verabredungen von Rechtsformen, z.B. die personale Trennung von Geistesleben und Rechtsleben; Verabredungen geeigneter Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Die Ausbilderkonferenz ist Beratungs- und Beschlussorgan. Beschlüsse der Ausbilderkonferenz sollen einmütig erfolgen (mit allen Stimmen der anwesenden Mitglieder bei möglichen Enthaltungen). Ist eine solche Einmütigkeit im Ausnahmefall nicht zu erreichen, entscheidet die Ausbilderkonferenz mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder der Ausbilderkonferenz bedürfen Entscheidungen, die wirtschaftliche Verpflichtungen der Mitglieder begründen. Die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder kann nachträglich schriftlich erfolgen.

§ 5

Die Ausbilderkonferenz kann Arbeits- und Mandatsgruppen einsetzen, insbesondere auf den Gebieten

- Ausbildungsinitiativen
- Akkreditierung
- Mentoring
- Finanzstrukturen und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Arbeitsgruppen konkretisieren die Beschlüsse der Ausbilderkonferenz und sorgen für deren Vollzug. Sie können eigene Entscheidungen im Rahmen der Ermächtigung durch die Ausbilderkonferenz treffen. Sie sind der Konferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 6

Die Ausbilderkonferenz wählt aus Ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, der/dem die Vertretung insbesondere gegenüber der Medizinischen Sektion am Goetheanum/Schweiz obliegt.

Die Sprecherin/der Sprecher bleibt solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist.

Die Vorbereitung und Durchführung der internationalen Ausbilderkonferenz wird jährlich für das Folgejahr gemeinsam beschlossen.

§ 7

Diese Geschäftsordnung ist vorläufig, sie soll im Zuge der Veränderung der tatsächlichen Lebensverhältnisse und im Vollzuge der Zusammenarbeit der Mitglieder der Ausbilderkonferenz konkretisiert und weiterentwickelt werden. Abänderungen bedürfen der Beschlussfassung und Protokollierung.

Beschlossen von der Ausbilderkonferenz
am 5. November 2009
in Dornach / Schweiz

Aktualisierungen 2011, 2012, 2014 – mit Beschluss der IHEAK